

Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WffG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Zielsetzung

§ 1. Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine **geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung**

- a) ein gemäß dem Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligtes Kindertagesheim,
- b) ein Übungskindergarten, der einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert ist, oder
- c) eine gemäß dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz – WTBG, LGBl. für Wien Nr. 73/2001, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligte Kindergruppe, sofern diese nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige gemäß Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. für Wien Nr. 53/2009, arbeitet, und

2. entspricht das **verpflichtende Kindergartenjahr** dem Unterrichtsjahr im Sinne des § 56 Wiener Schulgesetz – WrSchG, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Umfang der Besuchspflicht

§ 3. (1) Der Besuch der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat während des gesamten verpflichtenden Kindergartenjahres im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zu erfolgen. Die Besuchspflicht beginnt mit dem 6. September 2010.

(2) Zum Besuch sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Kalenderjahres das 5. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Besuchspflicht erfüllen.

(3) Das Fernbleiben ist nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Erziehungsberechtigten, Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des verpflichtenden Kindergartenjahres sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor. Die Erziehungsberechtigten haben Verhinderungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu melden.

(4) Von den Erfordernissen des WKTHG, des WTBG sowie der Verordnungen, die aufgrund dieser Gesetze ergangen sind, kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Umsetzung der Besuchspflicht unumgänglich notwendig ist. Der Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles und das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

Ausnahmen von der Besuchspflicht

§ 4. (1) Von der Besuchspflicht gemäß § 3 ausgenommen sind Kinder,

1. die vorzeitig die Schule besuchen (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006),
2. denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann,
3. denen auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,
4. deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater im Sinne des WTBG erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird,
5. deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird, oder
6. die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland besuchen, sofern diese die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften notwendige Bewilligung und die nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nötige Eignung besitzt.

(2) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 haben die Erziehungsberechtigten diesen der Behörde bis spätestens 30. Juni vor Beginn des kommenden verpflichtenden Kindergartenjahres anzuzeigen. Wird das Vorliegen eines Ausnahmegrundes angezeigt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

(3) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 6 ist die Stadt Wien verpflichtet, den Erziehungsberechtigten den Betreuungsbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen für die Wiener Kindertagesheime gültigen Fördersatzes rückzuerstatten, sofern die entsprechenden Zahlungsbelege bis spätestens Ende November des Kalenderjahres vorgelegt werden, in dem das verpflichtende Kindergartenjahr abläuft.

Datenverwendung

§ 5. (1) Zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Besuchspflicht ist von der Behörde mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung ein Verzeichnis derjenigen Kinder zu führen, die der Besuchspflicht unterliegen und ihren Hauptwohnsitz in Wien haben.

Dieses Verzeichnis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten

Der Stadtschulrat für Wien ist ermächtigt, die im Zuge der Erstellung der Schulpflichtmatrik verarbeiteten Daten der besuchspflichtigen Kinder der Behörde zu übermitteln. Die Behörde ist ermächtigt, dem Stadtschulrat für Wien die im Zuge der Erstellung des Verzeichnisses verarbeiteten Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Zweck der Erstellung der Schulpflichtmatrik zu übermitteln.

(2) Die Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind verpflichtet, folgende Daten der besuchspflichtigen Kinder zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten und an die Behörde zu übermitteln:

1. Vor- und Nachnamen des Kindes und der Erziehungsberechtigten
2. Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes
3. Wohnadresse des Kindes und der Erziehungsberechtigten
4. Anwesenheitszeiten
5. Ein- und Austrittsdatum

Diese Daten sind von der Behörde zum Nachweis der Erfüllung der Besuchspflicht automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Die Behörde hat zum Nachweis der berechtigten Nichterfüllung der Besuchspflicht die Daten gemäß Abs. 1 derjenigen Kinder, die gemäß § 4 von der Besuchspflicht ausgenommen sind, zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten. Zu diesem Zweck sind die Daten über die Schuleinschreibung und den vorzeitigen Schulbesuch (§ 4 Abs. 1 Z 1) von der zuständigen Stelle an die Behörde zu übermitteln.

(4) Zur Sicherstellung des kostenlosen Besuches im Sinne des Art. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen und die Behörde ermächtigt, die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten Daten der im Magistrat zuständigen Stelle zum Zwecke der Gewährung von Förderungen zu übermitteln. Die zur Gewährung von Förderungen im Magistrat zuständige Stelle ist ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Behörden und Rechtsmittel

§ 6. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide, die die Behörde auf Grund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

Strafbestimmungen

§ 7. Die Nichterfüllung der in § 3 festgelegten Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

In-Kraft-Treten

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer

Vorblatt

zum Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WfFG)

Problem:

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Zielsetzung dieser Vereinbarung ist es allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu ermöglichen. Deshalb sollen Kinder spätestens ab September 2010 im letzten Jahr vor der Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet werden.

Ziele:

Schaffung der notwendigen landesgesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Besuchspflicht in geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für 5- bis 6-jährige Kinder (pro Jahrgang ca. 16.000 Kinder).

Problemlösung:

Erlassung eines Landesgesetzes in Ausführung des Art. 10 iVm Art. 4 der oben genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Besuchspflicht sind in Wien weitere 800 Kinderbetreuungsplätze zu errichten. Die einmaligen Kosten für die Adaptierung und Errichtung von 800 Kinderbetreuungsplätzen werden mit **EUR 3,2 Mio.** angesetzt; die zusätzlichen Betreuungskosten für 800 Kinder betragen **EUR 3,2 Mio. pro Jahr.**

Für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Besuchspflicht fallen jährlich Kosten in der Höhe von ca. **EUR 45.000,-** für eine Kindergarteninspektorin an.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:**

Durch die notwendige Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze können neue Arbeitsplätze für KindergartenpädagogInnen, HelferInnen, KindergruppenbetreuerInnen und Tageseltern geschaffen werden. Das frühere Einsetzen von Bildungsmaßnahmen ermöglicht in weiterer Folge bessere Ausbildungschancen, was sich positiv auf den Wirtschaftsstandort Wien auswirkt.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Arbeitsplätze in Kinderbetreuungseinrichtungen werden zu 98% von Frauen besetzt, weshalb die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze positive Auswirkungen auf die Frauenerwerbstätigkeit hat.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Novelle steht zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union nicht im Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN
zum Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen
(Wiener Frühförderungsgesetz – WfFG)

Allgemeiner Teil:

Der Bund und die Länder haben eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgeschlossen. Mit dem gegenständlichen Gesetz wird die Zielsetzung der Vereinbarung, nämlich allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das weitere Bildungs- und spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu ermöglichen umgesetzt. Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht sollen ab September 2010 zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden. Ausnahmen davon sind im § 4 des Gesetzes näher festgelegt. So soll insbesondere keine Besuchspflicht bestehen, wenn das Kind vorzeitig die Schule besucht, die Besuchspflicht für das Kind unzumutbar wäre (aus medizinischen Gründen oder aufgrund der Entfernung des Wohnortes von der Kinderbetreuungseinrichtung) oder die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern die entsprechenden Bildungsaufgaben und Zielsetzungen erfüllt werden. Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut den Erhebungen der MA 10 sind aufgrund der Besuchspflicht ca. 800 zusätzliche Kinderbetreuungsplätze zu errichten.

Die durchschnittlichen Adaptierungs- oder Errichtungskosten für einen Kinderbetreuungsplatz betragen rund EUR 4.000,-, die Errichtung von 800 zusätzlichen Plätzen zieht somit **EUR 3,2 Mio.** an Adaptierungs- oder Errichtungskosten nach sich.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die überwiegende Mehrzahl der Eltern für eine Ganztagesbetreuung entscheiden wird. Daher ergeben sich allein für die ganztägige Betreuung von 800 Kindern zusätzliche Kosten in der Höhe von **EUR 3,2 Mio.** pro Jahr.

Die Ausgaben für die halbtägige kostenlose Betreuung der rund 15.000 Kinder eines Jahrganges (der 5- bis 6-Jährigen) betragen für das verpflichtende Kindergartenjahr im Ausmaß von 10 Monaten rund **EUR 30 Mio.** pro Jahr. Die Gesamtausgaben der Stadt Wien übersteigen somit um ein

Vielfaches die zusätzlichen Fördermittel, die durch den Bund aufgrund der Art. 15 a B-VG Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen bereitgestellt werden.

Zusätzliche behördliche Ausgaben:

Für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Besuchspflicht fallen jährlich Kosten in der Höhe von ca. EUR 45.000,-- für eine Kindergarteninspektorin an.

Zu den behördlichen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führen eines Verzeichnisses der besuchspflichtigen Kinder
- Information der Erziehungsberechtigten über die Besuchspflicht
- Beurteilung der Eignung einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung in Hinblick darauf, ob deren Arbeit nach dem Wiener Bildungsplan und dem zusätzlichen integrierten Modul für 5 jährige erfolgt
- Beurteilung der Eignung einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters bzw. der häuslichen Erziehung in Hinblick darauf, ob der entsprechende Leitfaden eingehalten wird
- Bearbeitung der Anzeigen der Erziehungsberechtigten bei Vorliegen einer Ausnahme von der Besuchspflicht
- Anzeigen an die Strafbehörde bei Nichterfüllung der im § 3 festgelegten Besuchspflicht

Da die Nichtbeachtung der Besuchspflicht eine Verwaltungsübertretung darstellt und mit Geldstrafe bedroht ist, sind aufgrund der durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren geringfügige Einnahmen zu erwarten.

Für den Besuch im festgelegten Stundenausmaß der Besuchspflicht sind für Kinder mit Hauptwohnsitz in Wien keine Beiträge einzuheben. Ausgenommen sind allfällige Beiträge für die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

Unter Spezialangeboten sind z.B. Angebote im Bereich der Sportausübung, des Fremdsprachenunterrichtes oder spezielle musikalische Förderungen zu verstehen.

Den Wiener Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Besuchspflicht in einem anderen Bundesland erfüllen, werden diese Betreuungskosten bis zur Höhe des jeweiligen für die Wiener Kindertagesheime gültigen Fördersatzes rückerstattet, sofern die entsprechenden Zahlungsbelege vorgelegt werden. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.6.2009 beträgt der geförderte Betreuungsbeitrag

- für 16 bis 25 Wochenstunden im Kindergarten derzeit monatlich EUR 133,76,

- für den Teilzeitbesuch (26 bis 39 Wochenstunden) EUR 163,75
- für den Ganztagsbesuch (40 bis 50 Wochenstunden) EUR 226,--.

Da über die Anzahl dieser Kinder derzeit keine Daten vorliegen, kann bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme keine Aussage gemacht werden.

Im Gegenzug verlangt auch die Stadt Wien von Erziehungsberechtigten aus anderen Bundesländern den Besuchsbeitrag, wenn deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung in Wien besuchen. Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2009, in dem für Wien der beitragsfreie Kindergartenbesuch festgelegt wurde, beträgt der monatliche Besuchsbeitrag für städtische Kindergärten bei einem Ganztagesbesuch EUR 226,--. Dieser entspricht dem Betreuungsbeitrag.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Durch die Einführung der Verpflichtung zum halbtägigen Besuch von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sollen alle 5 jährigen Kinder unabhängig von der Bildungsbiografie ihrer Eltern sowie sonstigen sozialen Einflussfaktoren im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Zu § 2:

Als geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne der Z 1 gelten alle Betreuungseinrichtungen, die die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bewilligungen aufweisen und nach dem Wiener Bildungsplan (ISBN 978-3-85493-133-1) arbeiten.

Das Kindergartenjahr im Sinne der Z 2 orientiert sich am Schulunterrichtsjahr um in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters Probleme der Organisation des Betreuungsalltags und der Urlaubsplanung zu vermeiden.

Zu § 3:

Mit der Festlegung der wöchentlichen Besuchspflicht mit einem Ausmaß von mindestens 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche wird dem Ziel der kleinkindgerechten Bildung und Förderung genüge getan und gleichzeitig Raum für bedarfsgerechte Gestaltung des Betreuungsalltags durch die Familien eingeräumt.

Das Alter der besuchspflichtigen Kinder ist so festgelegt, dass alle Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt erfasst werden.

Um in Familien Probleme bei der Urlaubsplanung zu verhindern, kann ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen auch ein Urlaub im Umfang von 3 Wochen in Anspruch genommen werden.

Zu § 4:

Ausgenommen von der Besuchspflicht sind jene Kinder, die bereits vorzeitig die Schule besuchen, denen aus unterschiedlichen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht zumutbar scheint oder die sich in häuslicher- bzw. Tageselternbetreuung befinden. Die Befreiung von der Besuchspflicht erfordert (ausgenommen bei Befreiung wegen vorzeitigem Schulbesuch) eine Anzeige der Erziehungsberechtigten an die Behörde und hat in Abwägung des Rechtes des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Erziehungsberechtigten sowie der durch den Besuch der Einrichtung verursachten Belastungen für das Kind zu erfolgen.

Der Ausnahmetatbestand des Abs. 1 Z 3 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Geh- oder Fahrtzeit zur Kinderbetreuungseinrichtung mehr als 45 Minuten beträgt.

Der Ausnahmetatbestand des Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit der Pflicht zur Rückerstattung des Betreuungsbeitrages durch die Stadt Wien, soll es den Erziehungsberechtigten ermöglichen, nach ihrer freien Wahl die Besuchspflicht auch in einer Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb Wiens unter den gleichen Voraussetzungen erfüllen zu können.

Zu § 5:

Das Führen einer Datenbank betreffend aller besuchspflichtigen Kinder nach Abs. 1 ist notwendig um die Überprüfung der Einhaltung der Besuchspflicht zu ermöglichen. Ebenso dient die Datenübermittlung nach Abs. 2 dem Zweck des Nachweises der Erfüllung der Besuchspflicht. Die Datenbank nach Abs. 3 enthält die Daten all jener Kinder, die berechtigterweise keine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, da sie unter einen der Ausnahmetatbestände des § 4 fallen und somit die Erziehungsberechtigten nicht den Verwaltungsstraftatbestand des § 7 erfüllen. Klargestellt wird außerdem, dass die zuständige Stelle (Schule, Stadtschulrat für Wien), die die Daten der Schuleinschreibung und der vorzeitig eingeschulter Kinder erfasst, diese der Behörde zu übermitteln hat.

Die im Abs. 4 vorgesehene Datenübermittlung an die Förderstelle dient ausschließlich dem Zweck sicherzustellen, dass die Stadt Wien ihre Verpflichtung, den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung im Ausmaß des halbtägig verpflichtenden Besuches kostenlos anzubieten, rasch und effizient erfüllen kann. Die gemäß Abs. 3 verarbeiteten Daten darf die Behörde ausschließlich in dem Ausmaß

übermitteln, als es zu Förderzwecken notwendig ist; dies ist bei der Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater der Fall, da auch diese durch die Stadt Wien gefördert werden.

Zu § 6:

Entsprechend den Intentionen des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002 wird der Unabhängige Verwaltungssenat Wien als Rechtsmittelbehörde eingesetzt.

Zu § 7:

Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht ist eine Verwaltungsstrafe in Anlehnung an jene bei Verletzung der Schulpflicht vorgesehen.